

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter**  
**an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbiädung.**

**Vom 19. Dezember 1952**

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbiädung (GBI. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu g 1 der Verordnung**

§ 1

(1) Nach den Gruppen 1 bis 3 werden die Lehrer, die in den Klassen der Unterstufe unterrichten, sowie die Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen bezahlt.

(2) Davon gehören zu Gruppe 3:

die Absolventen der Institute für Lehrerbildung für die Unterstufe,

Lehrkräfte, die nach dem 8. Mai 1945 die 2. Lehrprüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte, die an Hochschulen für Lehrerbildung, Lehrerbildungsanstalten, Seminaren und ähnlichen Einrichtungen vor dem 8. Mai 1945 für den Unterricht an Volksschulen ausgebildet sind,

Absolventen der Pädagogischen Fakultäten, die ihre Abschlußprüfung im Wahlfach „Didaktik der Unterstufe“ abgelegt haben,

technische Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für mindestens zwei Fächer.

(3) Vollausgebildete Pionierleiter im Sinne der Gruppe 3 sind:

a) Pionierleiter mit Abschlußprüfung der Institute für Lehrerbildung,

b) Pionierleiter mit Abschlußprüfung des Ausbildungssystems für die an den Schulen tätigen Pionierleiter.

(4) Zu Gruppe 1 gehören die an den Schulen tätigen Pionierleiter, die nicht in Abs. 3 genannt sind.

(5) Zu Gruppe 2 gehören noch in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte (Lehramtsanwärter).

(6) Lehramtsanwärter, die ihr praktisches Ausbildungsjahr der Institute für Lehrerbildung durchlaufen sowie Pionierleiterpraktikanten erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Vergütungssätze nach Tabelle 1 der Anlage.

Lehramtsanwärter, die an der Mittelstufe unterrichten, erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Vergütungssätze nach Tabelle 2 der Anlage.

§ 2

(1) Nach den Gruppen 4 und 5 werden alle Lehrkräfte bezahlt, die mindestens zwölf der wöchentlichen Pflichtstunden an der Mittelstufe unterrichten.

(2) Davon gehören zu Gruppe 5:

die Absolventen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, außer den unter § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung Genannten,

die Absolventen der Institute für Lehrerbildung, in denen Russischlehrer und Lehrer für Körpererziehung ausgebildet werden,

die Absolventen des Fernstudiums zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht sowie Absolventen der dem Fernstudium gleichstehenden Jahreskurse,

Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945,

Lehrer, die eine besondere vom Ministerium für Volksbildung vorzubereitende Prüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Mittelschullehrer aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945.

(3) Zu Gruppe 4 gehören alle übrigen Lehrkräfte, die in der Mittelstufe mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden tätig sind.

§ 3

(1) Nach den Gruppen 6 und 7 werden alle Lehrkräfte bezahlt, die mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden an der Oberstufe unterrichten.

(2) Davon gehören zu Gruppe 7:

Lehrkräfte mit dem Staatsexamen für Oberschulen,

Lehrkräfte mit dem Staatsexamen für das höhere Lehramt aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945.

(3) Zu Gruppe 6 gehören alle übrigen Lehrkräfte, die mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden an der Oberstufe tätig sind.

(4) Nach den Gruppen 6 und 7 werden ferner alle Lehrer, die mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden an Sonderschulen oder Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche tätig sind, bezahlt.

(5) Davon sind Sonderschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung:

alle Lehrkräfte, die nach einem einjährigen Zusatzstudium im Sonderschulwesen die Erweiterungsprüfung an den Universitäten Berlin oder Halle bestanden haben,

Lehrkräfte, die nach dem 8. Mai 1945 bis 31. Juli 1947 an der Gehörlosenschule Leipzig den Ausbildungsgang für Taubstummenlehrer mit Abschlußprüfung beendet haben,

Lehrkräfte, die vor dem 8. Mai 1945 eine Ausbildung als Blinden-, Taubstummen- oder Hilfsschullehrer mit Abschlußprüfung beendet haben,